

28.06.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)“, Drucksache 16/10379

Landesprogramm für E-Government NRW

I. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 2.12.2015 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Drs. Nr. 16/10379) vorgelegt. Durch diesen neuen Rechtsrahmen wird sich das E-Government in NRW weiter entwickeln. Hierdurch wird auch die digitale Transformation der Gesellschaft vorangetrieben, beispielhaft ist dafür Estland. Dort wurde die öffentliche Verwaltung als Top-Runner der Digitalisierung aufgestellt und so der digitale Wandel auch in vielen weiteren Feldern unterstützt.

Von einer elektronischen Verwaltung profitieren Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung selbst gleichermaßen.

Für die Bürgerinnen und Bürger des Landes entstehen vor allem Erleichterungen im Alltag. Zugleich entsteht im Idealfall auch ein barrierearmes Verhältnis von Bürgerinnen, Bürgern und Verwaltung, aus dem sich der Wandel zu Open Government ergeben kann. Dies bietet weitere Chancen für mehr politische Transparenz und Beteiligung. Für Unternehmen bieten sich durch E-Government ebenfalls erhebliche Potenziale. Durch die Gewährleistung medienbruchfreier und sicherer Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen leistet das E-Government Gesetz einen aktiven Beitrag zum Bürokratieabbau.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen können von E-Government profitieren. Sie können ihre Aufgaben effizienter bewältigen, etwa durch einen schnelleren Datenaustausch oder indem sie mit der elektronischen Akte ständig Zugriff auf Daten haben, ohne

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 29.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Akten anfordern zu müssen. Zugleich benötigen sie Unterstützung bei der Weiterentwicklung des E-Governments durch Schulungen und eine Stärkung dieser Aspekte in der Aus- und Fortbildung. Hierfür ist eine breite Einbeziehung aller Betroffenen notwendig.

Wenngleich der Entwurf des E-Government Gesetzes von einer vollständigen Durchwirkung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen auf die kommunale Ebene Abstand genommen hat, würdigt der Landtag die Verdienste einzelner Modellkommunen, z.B. bei der Einführung der elektronischen Akte. Modellprojekte in der bekannten Form allein sind jedoch nicht geeignet, die digitale Transformation der Verwaltung in der Fläche zu gewährleisten. Hierfür sind eigene Anreiz- und Förderstrukturen notwendig.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag begrüßt die beabsichtigten Maßnahmen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung. Um die Umsetzung des Gesetzes zu flankieren, fordert der Landtag die Landesregierung zu folgendem Programm auf.

1. Change Management

E-Government bringt einen tiefgreifenden Wandel der Verwaltungskultur mit sich. Im Rahmen der Umsetzung des E-Government Gesetzes NRW werden erhebliche Veränderungen im Alltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen anfallen. Abhängig vom Fortschritt in der Informationstechnologie wird dieser Prozess in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sogar noch schneller verlaufen, sodass permanenter Anpassungsbedarf bestehen wird.

Andererseits umfasst der Aspekt des Change Managements auch die Förderung der Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. So werden laut dem E-Government Monitor 2015 der Initiative D21 Dienste der elektronischen Verwaltung seit Jahren nur von 40 Prozent der Bevölkerung regelmäßig in Anspruch genommen. Um eine flächendeckende Durchwirkung des E-Governments zu erreichen, müssen Bürgerinnen und Bürger stärker über die Vorteile der elektronischen Verwaltung informiert werden.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Landtag die Landesregierung, über die bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen auch Maßnahmen zum begleitenden Change Management zu entwickeln und dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wird die Landesregierung gebeten, die Öffentlichkeitsarbeit zu den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Rechtsverkehrs mit den nordrhein-westfälischen Landesbehörden für die Bürgerinnen und Bürger zu intensivieren.

2. Verwaltungsausbildung weiterentwickeln

Der Kulturwandel in der Verwaltung muss durch eine intensivere Berücksichtigung von Inhalten zum Thema E-Government in der Verwaltungsausbildung flankiert werden. Es wird perspektivisch praktisch keinen Bereich des Verwaltungshandelns geben, der nicht von Aspekten der Digitalisierung betroffen sein und nicht von den Chancen für mehr Effektivität und bessere Angebote profitieren wird. Schon deshalb sollte der zukünftige Verwaltungsnachwuchs sich intensiv mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Neben dem technischen Verständnis für E-Government-Dienste und -Prozesse sollen in der Ausbildung auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf Geschäftsprozesse, neue Anforderungen an die Organisation und Serviceerwartungen der Bevölkerung verankert werden. Auch Aspekte wie Open Data und Open Government, elektronische Partizipation und Zusammenarbeit sowie die Nutzung sozialer Medien sind zu berücksichtigen.

In gleicher Weise sollen Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung fortentwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, durch welche Anreizstrukturen die Nutzung dieser Angebote verstärkt werden kann. Es soll verhindert werden, dass im Zuge der elektronischen Verwaltung eine Benachteiligung von Frauen (Gender-Gap) entsteht. Daher soll durch geeignete Mechanismen auf eine gleichberechtigte Repräsentation von Frauen in der IT-Verwaltung hingewirkt werden. Dies gilt sowohl für die elektronische Verwaltung als auch für elektronische Partizipation.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Konzept für die Stärkung der Aus- und Weiterbildung zum Thema „Digitale Verwaltung“ zu entwickeln und dem Landtag regelmäßig über die Fortschritte zu berichten. Dieser Prozess soll in enger Abstimmung mit den Beschäftigtenvertretern, den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft offen und dialogisch gestaltet werden.

3. Überprüfung von Gesetzen auf E-Government-Tauglichkeit

Der Landtag teilt die Erwägungen einiger Sachverständiger, die im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf vorgeschlagen haben, neue Gesetze frühzeitig auf ihre Tauglichkeit für E-Government und ihre Auswirkungen auf die digitale Verwaltung zu untersuchen. Der Landtag bittet die Landesregierung, nach Verabschiedung des Gesetzes zu prüfen, ob zur Förderung der elektronischen Verwaltung eine entsprechende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden kann.

4. Landesredaktion für Leistungskataloge

Der Landtag begrüßt, dass in § 6 des Gesetzentwurfs eine Verpflichtung der Behörden vorgesehen ist, umfangreich über ihre Aufgaben und elektronischen Dienstleistungen zu informieren. Dadurch wird der Bürgerservice durch öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen gestärkt und zugleich mehr Transparenz über behördliche Angebote geschaffen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Behörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Daher begrüßt der Landtag, dass die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Landesredaktion die Bereitstellung der geforderten Informationen zu unterstützen.

5. Elektronische Personalakte

Der Landtag greift in diesem Zusammenhang die in seiner Entschließung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (Drs. Nr. 16/12127) formulierte Anregung auf, die Einführung der elektronischen Personalakte zu beschleunigen. Zugleich fordert der Landtag die Landesregierung auf, die Einführung der elektronischen Personalakte mit einer Vereinheitlichung der in der Landesverwaltung eingesetzten Personalbewirtschaftungssysteme zu verbinden.

6. Umgang mit der E-Akte

Die E-Akte ist im Umgang nicht anders als die Papierakte. Es gelten die Grundsätze der Vollständigkeit der Akte ebenso wie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung. So sind die Behörden verpflichtet, die Vertraulichkeit, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Lesbarkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der in der elektronischen Akte gespeicherten Daten zu gewährleisten. Der Landtag begrüßt die in der Gesetzesbegründung zu § 9 auf S. 58 f. des Regierungsentwurfs (Drs. Nr. 16/10379) zum Ausdruck kommende Absicht der Landesregierung, die Regelung in § 9 Abs. 2 untergesetzlich weiter zu konkretisieren und für möglichst viele Verwaltungseinrichtungen des Landes verbindlich festzuschreiben. Dies stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung der Rechtskonformität des behördlichen Verwaltungshandelns im elektronischen Umfeld dar, dient der Vereinheitlichung und Erleichterung von behördenübergreifenden Geschäftsprozessen und führt zur Vereinfachung von Systemeinführungen.

7. Einbeziehung der Zivilgesellschaft

Die Entwicklung des E-Governments in Nordrhein-Westfalen wird heute durch eine große Zahl von Akteurinnen und Akteure in der Zivilgesellschaft vorangetrieben. Ebenso unterstützen engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen auf den unterschiedlichen Ebenen den Wandel zur digitalen Verwaltung. Diese Akteure können auch zu einer breiteren Akzeptanz von und einer größeren Teilnahme an E-Government beitragen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, diese Akteure bei der Weiterentwicklung des E-Governments in Nordrhein-Westfalen einzubeziehen. Dies soll z.B. durch regelmäßige Veranstaltungen, Konferenzen und Gesprächskreise gewährleistet werden. Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die diesbezüglichen Aktivitäten.

8. Roadmap bis 2031

Der Gesetzentwurf gewährt für die beteiligten Behörden eine Frist bis 2031 zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen des Gesetzes. Diese Frist gilt für die elektronische Prozessoptimierung (§12 EGovG-E).

Der Landtag erkennt an, dass Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen einige sehr komplexe Prozesse abwickeln. Zugleich stellt er jedoch fest, dass zahlreiche Prozesse von geringerer Komplexität auch in einem deutlich kürzeren Zeitraum elektronisch optimiert werden können. Letzteres betrifft insbesondere auch solche Verfahren, die eine geringe Komplexität aufweisen, aber eine große Zahl von Personen betreffen. Eine zeitnahe elektronische Optimierung solcher Prozesse kann zu einer deutlich höheren Akzeptanz des E-Governments in Nordrhein-Westfalen führen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert der Landtag die Landesregierung auf, gemeinsam mit dem IT-Kooperationsrat eine „Roadmap“ zu entwickeln, aus der hervorgeht, welche Prozesse bis 2031 mit welchem Zeithorizont umgestellt werden können. Die Einbeziehung des IT-Kooperationsrates gewährleistet auch eine enge Einbeziehung der Kommunen.

Über die im IT-Kooperationsrat getroffenen Vereinbarungen berichtet die Landesregierung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, an den Landtag. Gegenstand der Berichterstattung ist insbesondere, welche Verfahren in welchem Zeitraum optimiert werden, wie groß der Grad der Zielerreichung ist, wie viele Bürgerinnen und Bürger durch die optimierten Prozesse erreicht werden können und ob und welche weiteren Ressourcen für die weitere Optimierung notwendig sind.

9. Förderstrukturen für kommunales E-Government

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht von einer vollständigen Durchwirkung der gesetzlichen Verpflichtungen auf die kommunale Ebene ab. Da jedoch ein großer Teil der elektronischen Bürgerdienste in den Kommunen angeboten wird, fordert der Landtag die Landesregierung auf, ein Förderprogramm für Kommunen vorzulegen, die die Vorgaben des Gesetzes in eigener Verantwortung umsetzen. Darüber hinaus sollen aus diesem Programm auch modellgebende kommunale Initiativen in den Bereichen Open Data, E-Partizipation und Bürgerinformation gefördert werden können.

Das Förderprogramm „Kommunales E-Government NRW“ soll die Kommunen und Kreise in der Breite erreichen und insbesondere auch die kleineren Kommunen in ihren Anstrengungen bei der Umsetzung von E-Government unterstützen. Die Landesregierung wird aufgefordert, im federführenden Innenausschuss in der Sitzung am 09.02.2017 über den dazu durchgeführten Projektauftrag zu berichten.

Im Rahmen seiner Unterstützung der kommunalen Anstrengungen für E-Government gewährleistet das Land außerdem:

- Die Einrichtung einer Plattform durch das Land zum Austausch von Best-Practice-Beispielen zwischen Land und allen Kommunen.
- Die Erstellung von Handlungsempfehlungen für Kommunen durch das Land.
- Die Durchführung einer jährlichen E-Government-Konferenz unter Leitung und nach Koordinierung durch das Land; im Rahmen dieser Konferenz sollen Erfahrungen ausgetauscht sowie aktuelle Informationen für die Kommunen durch das Land aufbereitet werden.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Thomas Stotko

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Verena Schäffer
Matthi Bolte

und Fraktion